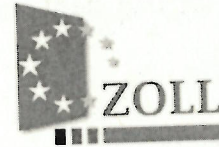


Eingang: 13.12.2021



Hauptzollamt Saarbrücken

POSTANSCHRIFT Hauptzollamt Saarbrücken, Postfach 102245, 66022 SAARBRÜCKEN

Einschreiben / Rückschein
„Kronberg“ Objektbauten Gesellschaft
Mit beschränkter Haftung
Seelbachstraße 5
66687 Wadern

Dienstgebäude Präsident-Baltz-Straße 5
66119 Saarbrücken
BEARBEITET VON Frau Stein
TEL 0681 8308 - 0679 (-0000 Zentrale)
FAX 0681 8308 - 0010
E-MAIL poststelle.hza-saarbruecken
@zoll.bund.de
DE-MAIL poststelle.hza-saarbruecken
@zoll.de-mail.de
DATUM 09. Dezember 2021

BETREFF **Stromsteueranmeldung für das Kalenderjahr 2019;
Schätzung nach § 162 Absatz 1 der Abgabenordnung (AO)**

BEZUG Ihre E-Mails vom 08.11.2021;
Ihre E-Mail vom 09.11.2021;
Mein Schreiben V 4201 B – U Solar_neu_14- B 2112 vom 25. August 2021;
Mein Schreiben V 4201 B – U Solar_neu_14– B 2112 vom 08.10.2021

ANLAGEN ohne
GZ **V 4225 B - U 33218 - B 2112** (bei Antwort bitte angeben)

Steuerbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit setze ich die Stromsteuer nach § 1 Stromsteuergesetz (StromStG) für von Ihnen von Ihnen entnommenen Strom nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 StromStG fest.

Die Festsetzung erfolgt auf der Grundlage einer Schätzung gem. § 162 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO) für den Zeitraum vom **01. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019**

in Höhe von 3.986,92 Euro (i.W.: Dreitausendneunhundertsechundachtzig EUR).

Öffnungszeiten Mo. - Fr.: 09.00 - 15:00 Uhr

Bankverbindung:

IBAN: DE24 5900 0000 0059 3010 00 BIC: MARKDEF1590
ÖPNV: Linien 105, 126, 128 (Franz-Josef-Röder-Straße)
Linien 105, 108, 121 (Feldmannstraße)

www.zoll.de

Die Festsetzung steht nach § 164 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

Begründung

Bis zum 30.06.2019 konnte Strom aus erneuerbaren Energieträgern nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG lediglich steuerfrei entnommen werden, wenn dieser aus einem ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern gespeisten Netz oder einer entsprechenden Leitung entnommen worden ist.

In Wind- bzw. Solarparks wird auch Strom aus dem öffentlichen Netz bezogen; somit erfolgt keine Stromentnahme aus einem ausschließlich aus erneuerbaren Energieträgern gespeistem Netz oder einer entsprechenden Leitung.

Folglich war Ihnen eine steuerfreie Entnahme von selbsterzeugtem Strom nach § 9 Abs.1 Nr. 1 StromStG bis zum 30.06.2019 nicht möglich.

Jede Stromerzeugungsanlage aus erneuerbaren Energien entnimmt eine geringe Menge an selbsterzeugten Strom - zwischen der Bruttostromerzeugung (gemessen an den Generatorklemmen bzw. an den Solarmodulen) und der Nettostromerzeugung (Menge die in ein Netz eingespeist wird) - direkt wieder zum Selbstverbrauch.

Die im Kalenderjahr 2019 erzeugten und entnommenen Strommengen, sind somit nicht steuerfrei und müssen versteuert werden.

Sie wurden hierüber bereits mit den o.g. Schreiben informiert. Weiterhin wurden Sie aufgefordert, Ihre Stromsteueranmeldung für das Kalenderjahr 2019 bis zum 24.09.2021 abzugeben und informiert, dass bei einer Nichtabgabe eine Schätzung nach § 162 AO erfolgen wird.

In Ihren o.g. E-Mails geben Sie an, dass die bezogenen Strommengen den Selbstverbrauch der Stromerzeugungsanlagen decken und Sie daher keinen Selbstverbrauch für das Kalenderjahr 2019 anmelden müssen. Als Beleg haben Sie die Rechnungen über die bezogenen Strommengen der Jahre 2018, 2019 und 2020 hinzugefügt.

Grundsätzlich wird der Strom, den die Anlage auch außerhalb der Zeit benötigt, in der sie Strom produziert (Standby-Phase), bezogen. Da diese Mengen grundsätzlich bezogen werden müssen, wird somit von einem Verbrauch von bereits versteuertem Strom ausgegangen. Diese Strommengen werden daher nicht in eine Schätzung der selbst

verbrauchten Strommengen der Stromerzeugungsanlage einbezogen. Infolgedessen werden die bezogenen Strommengen bei der Schätzung auch nicht berücksichtigt.

Es ist grundsätzlich möglich die Strommengen, die die Stromerzeugungsanlage benötigt, teilweise zu beziehen. Die bezogenen Strommengen decken dabei jedoch nur in wenigen Ausnahmefällen den gesamten Selbstverbrauch.

Beispielsweise schließt der Bezug von Strom zur Versorgung der Wechselrichter einen Selbstverbrauch von erzeugtem Strom außerhalb der Standby-Phasen nicht zwingend aus. Ein Nachweis, dass die von Ihnen bezogenen Strommengen - neben den von der Anlage außerhalb des Betriebes benötigten Strommengen - auch den gesamten Strombedarf während der Produktion decken, wurde nicht erbracht.

Es ist daher davon auszugehen, dass die bezogenen Strommengen den Strombedarf der Anlage in der Standby-Phase decken, jedoch nicht den verbrauchten Strom während der Produktionszeiten Ihrer Anlage.

Die durchgeführten Schätzungen beziehen sich ausschließlich auf die Strommengen, welche durch die Wechselrichter und Transformatoren während der Produktionsphasen der PV-Anlage verbraucht werden.

Es ist folglich davon auszugehen, dass der Stromverbrauch Ihrer Anlage höher ist, als der von Ihnen bezogene Strom. Die im Kalenderjahr 2019 erzeugten und entnommenen Strommengen, sind somit nicht steuerfrei und müssen versteuert werden.

Somit habe ich von der Schätzung nach § 162 AO Gebrauch gemacht, um die Stromsteuer für das Kalenderjahr 2019 festsetzen zu können.

Schätzung der Besteuerungsgrundlage

Anhand der von Ihnen zugesendeten Nachweise der monatlichen Einspeisevergütungen für Ihre jeweiligen Anlagen (Einspeisemenge) lässt sich auf die vor dem Übergang in den Transformator und Wechselrichter angefallene Strommenge zurückrechnen.

Die Differenz zwischen dieser Strommenge und der in das Netz eingespeisten Strommenge ergibt die geschätzte zu versteuernde Strommenge. Zur Berechnung wurde der Wirkungsgrad des Transformators mit 99,158% (dies entspricht dem Mindestwert für den maximalen Wirkungsgrad für Trocken-Transformatoren laut VERORDNUNG (EU) Nr. 548/2014 DER KOMMISSION vom 21. Mai 2014), gewählt, da die Wirkungsgrade Ihrer Transformatoren nicht in den zugesendeten Unterlagen genannt wurden. Für den Wechselrichter wurde der Mittelwert der von Ihnen installierten Wechselrichter verwendet. Dieser beträgt 98 %. Die Bildung eines Mittelwertes war insofern notwendig, da sich aus Ihren Unterlagen nicht ermitteln lässt, wie viele Strommengen über welchen Wechselrichter umgewandelt werden.

Aufgrund mangelnder Daten bzw. weiteren möglichen Verbrauchern, wurde ein „Sicherheitsaufschlag“ von 10% hinzugeschätzt. Damit soll das Risiko einer zu niedrigen Besteuerung ausgeschlossen werden.

Damit ergibt sich für Ihre Anlagen für das Kalenderjahr 2019 eine geschätzte zu versteuernde Strommenge von gerundet insgesamt **194,484 MWh**. Bei einem Steuersatz von 20,50 Euro je MWh (§ 3 StromStG) ergab sich damit eine Stromsteuer in Höhe von **3.986,92 Euro**.

Zahlungsaufforderung

Ich bitte Sie, den Betrag in Höhe von **3.986,92 €** (Dreitausendneunhundertsechsdachtzig EUR)

bis zum 10. Januar 2022

auf das auf der ersten Seite angegebene Konto meiner Zollzahlstelle zu überweisen.

Bitte geben Sie auf dem Überweisungsträger folgendes Registrierkennzeichen an:

VS-8001-033218-12-2019-9300

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist beim oben genannten Hauptzollamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übersenden oder dort zur Niederschrift zu erklären. *Frist 13.01.2022*

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Die Einspruchsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Verwaltungsakt bekannt gegeben worden ist. Bei Übermittlung im Inland durch die Post mit einfachem Brief oder Einwurf-Einschreiben sowie bei Zustellung mittels Übergabe-Einschreiben gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§ 122 Abs. 2 Abgabenordnung - AO, § 4 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz - VwZG). Bei Übermittlung durch die Post im Ausland gilt die Bekanntgabe einen Monat nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§ 122 Abs. 2 AO). Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein, mit Zustellungsurkunde, gegen Empfangsbekanntnis oder bei Zustellung im Ausland ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung (§§ 3, 4 Abs. 2, 5 und 9 VwZG).

Durch die Einlegung des Einspruchs wird die Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsaktes nicht gehemmt, es sei denn, das Hauptzollamt hat die Vollziehung des Verwaltungsaktes ausgesetzt oder Stundung gewährt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Stein

